

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

6. Verordnung vom 21.01.1832 publ. 25.01.1832

dig geworden, damit das Großherzogliche Trup-
pencorps nicht zu lange incomplet an Mann-
schaft bleibe und vorkommenden außerordentli-
chen Fällen gewachsen sey, daß aber, wenn der-
gleichen Fälle nicht eintreten, die obenerwähnte
Mannschaft in den beyden Jahren um welche
ihre Dienstzeit verlängert ist, nur in den Listen
fortgeführt und nicht zum Dienst einberufen
werden solle.

6) Bekanntmachung der Prüfungs-
Commission vom 21. Jan., publ.
den 25. Januar 1832.

Bekanntm. vom
Anmelden der
Candidaten zur
vorläufigen Prü-
fung.

Der in der Landesherrlichen Verordnung
vom 20. März 1830. für die Anmeldung der
Candidaten zur vorläufigen Prüfung im Som-
merhalbenjahre bestimmte Termin von vier
Wochen nach Ostern ist, bey der Veränderlich-
keit dieses Anfangstermins, mit Höchster Ge-
nehmigung ein für allemal bis zu dem 31. May
erstreckt worden.

Für die Anmeldung zur vorläufigen Prü-
fung im Winterhalbenjahre bleibt der Termin
bis vier Wochen nach Michaelis.